

Ehrungsordnung

§ 1 Zweck

- 1.1 Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Ju-Jutsuka / Jiu-Jitsuka und Funktionären des DJJV und seiner Landesverbände für hervorragende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung des Ju-Jutsu / Jiu-Jitsu innerhalb und außerhalb des Verbandes.
- 1.2 Die Ehrungen von Jugendlichen und in der Jugendarbeit ehrenamtlich engagierten erwachsenen Personen sind in der „Ehrungsordnung für die Jugend“ geregelt (s. Anhang).
- 1.3 Die in den §§ 3 – 5 genannten Kriterien sind die Mindestvoraussetzung/en für die jeweilige Ehrung. Bei Erfüllung dieser ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf die Ehrung.

§ 2 Art der Ehrungen

- 2.1 Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold,
- 2.2 Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung,
- 2.3 Verleihung der Ehrenmitglied- bzw. Ehrenpräsidentschaft.
- 2.4 Jede Ehrung wird mit einer Urkunde bestätigt.

§ 3 Verleihung der Ehrennadel

- 3.1 **Ehrennadel in Bronze** für
 - 2-malige Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene (DEM, GO)
 - verdienstvolle Tätigkeit im oder für den Bundes- bzw. Landesverband.
- 3.2 **Ehrennadel in Silber** für
 - 3-malige Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene (DEM, GO)
 - 10-jährige herausragende Verdienste im Bundes- bzw. Landesverband.
- 3.3 **Ehrennadel in Gold** für
 - die 4-malige Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene (DEM, GO),
 - Platz 1 – 2 einer Europameisterschaft,
 - Platz 1 – 3 einer Weltmeisterschaft.
 - mindestens 15-jährige herausragende Tätigkeit im Bundes- oder Landesverband.
- 3.4 Persönlichkeiten (Nichtmitglieder), die sich um die Förderung des Ju-Jutsu / Jiu-Jitsu bzw. des DJJV besonders verdient gemacht haben, können mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 4 Verleihung von Kyu- oder Dan-Graden

- 4.1 Kyu- bzw. Dan-Grade können aufgrund von
- überragenden Meisterschaftserfolgen ab Landesebene
 - besonderen Verdiensten um das Ju-Jutsu bzw. Jiu-Jitsu verliehen werden.
- 4.2 Für die Verleihung von
- **Kyu- und Dan-Graden 2. – 5. Dan** sind die Landesverbände bzw. der DJJV im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband zuständig.
 - **höheren Dan-Graden (6. Dan und höher)** ist nur der DJJV zuständig.
- 4.3 Ohne technische Prüfung können graduiert werden
- a) **Wettkämpfer**
- für überragende Meisterschaftserfolge auf Bundesebene (DEM, GO),
 - Platz 1 oder 2 einer Europameisterschaft,
 - Platz 1, 2 oder 3 einer Weltmeisterschaft mit dem nächsthöheren Kyu- oder Dan-Grad (bis max. 5. Dan).
- b) **Sportler**
- für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Bundes- und/oder Landesebene mit dem nächsthöheren Kyu- oder Dan-Grad, Mindestalter 30 Jahre.
- 4.4 Der 1. Dan kann nicht verliehen werden. Er m u s s durch Prüfung erworben werden.
- 4.5.1 Die Verleihung von Kyu- bzw. Dan-Graden ist nur an aktive Ju-Jutsuka / Jiu-Jitsuka möglich.
- 4.5.2 Aktive Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind
- Funktionen in einem Landesverbandsvorstand
 - Funktionen im DJJV-Vorstand
 - Referent/in bei Bundes- oder Landeslehrgängen bzw. Seminaren
 - Bundes-, Landes- oder Stützpunkt-Trainer/in
 - Bundes- oder Landes-Kampfrichter/in.
- 4.6 Die verdienstvollen Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung müssen überwiegend in der Vorbereitungs-/Wartezeit erbracht worden sein.
- 4.7.1 Die Vorbereitungs-/Wartezeit und die Lizenz laut Prüfungsordnung und das Mindestalter gemäß Ehrenordnung müssen erfüllt sein.

- 4.7.2 Bei mehrmaliger Verleihung von Kyu- bzw. Dan-Graden vom 2. bis zum 5. Dan verdoppelt sich die jeweilige Wartezeit.
- 4.8 Über Ausnahmen zu den Ziffern 4.3 bis 4.6 (ausgen. 4.4) entscheidet die Ehrungskommission des DJJV.

§ 5 Verfahren bei Meisterschaftserfolgen

5.1 Voraussetzungen:

5.1.1 Bei Landes-Einzelmeisterschaften

Sollte der 1. Platz in einer Gewichtsklasse erreicht worden sein, die mit mindestens 10 Teilnehmer/inne/n besetzt war.

5.1.2 Bei Gruppen-Einzelmeisterschaften

Sollte der 1. oder 2. Platz bei mindestens 6 Teilnehmer/inne/n erreicht werden.

5.1.3 Bei Deutschen Einzelmeisterschaften

Sollte der 1. Platz bei mindestens 6 Teilnehmer/inne/n bzw. der 2. oder 3. Platz bei mindestens 8 Teilnehmer/inne/n erreicht werden.

5.2 Antragstellung:

Antragsberechtigt sind

- a) die Ju-Jutsu- bzw. Jiu-Jitsu-Vereine im Landesverband
- b) der Landesvorstand
- c) der DJJV.

5.2.1 Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an die Ehrungskommission des Landes bzw. an den Landesreferenten für das Prüfungswesen zu richten. Die Ehrungskommission prüft den Antrag und entscheidet darüber. Bei Vorlage des Antrages an den Prüfungsreferenten entscheidet dieser im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden/-Präsidenten.

5.2.2 Bei positiver Entscheidung stellt der Landesverband die entsprechende Urkunde aus und nimmt auch die Eintragung in den DJJV-Pass vor (Verleihung JJV, Prüfungsmarke einkleben, Entwertung durch Stempel und Unterschrift).

5.3 Wird der Antrag abgelehnt, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Verleihung der Ehrenmitglied- bzw. Ehrenpräsidentschaft

6.1 Zum **E h r e n m i t g l i e d** kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den DJJV verdient gemacht hat.

6.2 Zum **E h r e n p r ä s i d e n t e n** kann ernannt werden, wer sich als früheres Präsidiumsmitglied des DJJV verdient gemacht hat.

- 6.3 Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen und zahlen keine Verbandsabgaben. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des DJJV betraut werden.
- 6.4 Ehrenpräsidenten haben die gleichen Vergünstigungen sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen des DJJV. Sie können mit besonderen bzw. repräsentativen Aufgaben des DJJV betraut werden.

§ 7 Anträge

- 7.1 Anträge auf Ehrungen (formloses Schreiben + ggf. Dan-Antrag + ggf. Kopien von besonderen Unterlagen) können gestellt werden
- a) von den Landesverbänden,
 - b) von den Vorstandsmitgliedern des DJJV.
- Sie sind an den **Vorsitzenden der Ehrungskommission** zu stellen, und zwar
- Anträge auf Ehrungen aufgrund von Meisterschaftserfolgen möglichst unmittelbar nach der betreffenden Veranstaltung,
 - alle anderen Anträge **nur zum 01.04. bzw. zum 01.10.** des Jahres.
- 7.2 Jedem Antrag ist ein **Auszug aus dem Protokoll**
- **Mitgliederversammlung**
 - **der Ehrungskommissionssitzung oder**
 - **der Vorstandssitzung,**
- in der der Antrag behandelt wurde,
- und eine **ausführliche Begründung** beizufügen.

§ 8 Ehrungskommission

- 8.1 Die Ehrungskommission entscheidet über die eingegangenen Anträge. Sie besteht aus 7 Personen, und zwar
- dem Ehrenpräsidenten als Vorsitzender,
 - dem Vizepräsidenten Breitensport als Vertreter,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - dem Vizepräsidenten Jugend,
 - dem Direktor Jiu-Jitsu und artverwandte Sportarten,
 - 2 Landesverbands-Vertretern,

Die beiden Landesverbands-Vertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt.

- 8.2 Die Abstimmung über die eingegangenen Anträge erfolgt während einer Tagung oder in einer anderen Form (z.B. Fax, email o.ä.). Es gilt das Mehrheitsprinzip.
- 8.3 Die Ehrungskommission legt das Ergebnis dem Präsidenten vor, der bei Zustimmung die entsprechenden Urkunden unterzeichnet.
- 8.4 In begründeten Fällen hat der Präsident ein Vetorecht. Er reicht dann den Fall mit der entsprechenden Begründung an den Vorsitzenden der Ehrungskommission zurück, die unter Berücksichtigung des Einspruchs

erneut über den Antrag berät und entscheidet. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

- 8.5 Der Vorsitzende der Ehrungskommission informiert den/die Antragsteller über die getroffene/n Entscheidung/en zu seinem/ihren Antrag/Anträgen und veranlasst die entsprechende/n Ehrung/en, soweit sie vom Bund vorgenommen werden soll/en.
- 8.6 Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach 1 Jahr erneut gestellt werden.
- 8.7 Ehrengraduierungen, die vom DJJV vorgenommen wurden, müssen vom DJJV in den DJJV-Pass eingetragen werden
- 8.8 Für die Eintragung der von den Ländern vorgenommenen Ehrengraduierungen in den DJJV-Pass ist der jeweilige Landesverband zuständig.

§ 9 Ausnahmen

- 9.1 Über Ehrungen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen (ausgen. 4.4), entscheidet das jeweils zuständige Gremium (bis 5. Dan das Landesgremium, ab 6. Dan die Ehrungskommission des DJJV).

Die Ehrungsordnung wurde von der DJJV-Mitgliederversammlung am 17.04.10 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.